
Im Internet: <https://idur.de/category/sonderhefte/sonderdrucke/>

Vogelschlag an Glasflächen

Von Felicia Petersen, Frankfurt am Main

Der Tod von Vögeln an Glasflächen ist ein großes Problem des Vogelschutzes im besiedelten Bereich. Jedes Jahr verunglücken vermutlich mehr als 100 Millionen Vögel an Glasscheiben in Deutschland. In der Brutzeit verhungert dann zusätzlich der Nachwuchs im Nest.¹ Nach aktuellem Forschungsstand entspricht dieser Verlust etwa 5 bis 10 % der gesamten Vogelpopulation in Deutschland – damit handelt es sich um einen populationswirksamen, anthropogenen Mortalitätsfaktor.²

1. Ursachen

Vögel können Hindernisse normalerweise leicht umfliegen, transparentes Glas ist jedoch für sie nicht sichtbar und wird nicht als Hindernis erkannt. Stattdessen wird die dahinter liegende Landschaft oder bei Spiegelung die vermeintlich dahinter liegende Landschaft auf direktem Weg angefliegen – mit fatalen Folgen: Die Vögel fliegen meist ungebremst auf das Hindernis und sterben entweder sofort durch die Wucht des Aufpralls oder später an inneren Verletzungen. Dies wird vom Menschen oft nicht bemerkt, da Füchse, Katzen, Marder oder Krähen die toten Tiere rasch fressen.

Besonders gefährlich sind transparente Eckkonstruktionen wie Balkonverglasungen, Eckfenster oder freistehende Glasflächen, z. B. Wind- oder Lärmschutzwände, Buswartehäuschen und dergleichen. Aber auch Zimmerpflanzen am Fenster oder Bepflanzungen von Wintergärten locken die Vögel an.³

2. Schutzmöglichkeiten

Damit Vögel Glas als Hindernis erkennen können, muss dieses sichtbar gemacht werden. Sollte nicht die Durchsicht, sondern nur der Lichteinfall gewünscht sein, kann lichtdurchlässiges Glas, wie Ornamentglas, Pressglas, Milchglas oder Glasbausteine, genutzt werden. Sollte jedoch ausschließlich das Bauen mit transparentem oder spiegelndem Glas gewünscht sein, sollte nur auf die als „hochwirksam“ getesteten Muster zurückgegriffen werden.⁴

Nicht wirksam sind Greifvogelsilhouetten, denn kein Vogel nimmt einen unbeweglichen Aufkleber als Feind wahr. Ein einzelnes Motiv auf der Fensterfront sieht er lediglich als Hindernis, an dem er vorbeifliegt, nur um daneben gegen die Scheibe zu prallen.⁵

¹ Vogelschlag an Glasflächen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de/buerger.

² Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Berichte zum Vogelschutz 2017, 63,66.

³ Vogelschlag an Glas, Landesverband Baden-Württemberg e. V., <http://lnv-bw.de/vogelschlag-an-glas/>.

⁴ Vogelschlag an Glas – Das Problem und was Sie dagegen tun können, BUND Nordrhein-Westfalen e. V., www.vogelsicherheit-an-glas.de, siehe zusätzlich Schweizerische Vogelschutzwarte.

⁵ Vogelschlag an Glasflächen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de/buerger.

Hochwirksame Muster:

Muster werden auf ihre Wirkung als Hindernis für Vögel in Österreich durch Flugtunneltests geprüft. Diese Methode gewährleistet, die Muster bestmöglich miteinander vergleichen zu können. Wildvögel fliegen dabei innerhalb eines Tunnels durch ein Netz gesichert auf zwei Scheiben zu: Eine Musterscheibe und eine normale durchsichtig/spiegelnde Scheibe (Referenzscheibe). Anhand der Anzahl der Vögel, die eine Musterscheibe im Vergleich zur Referenzscheibe anfliegen, wird die „Vogelfreundlichkeit“ eingestuft. Die Tests und Kategorisierung erfolgen nach österreichischer Norm ONR 191040. Der BUND empfiehlt die „hochwirksamen“ Muster, um Vögel bestmöglich zu schützen.

Als hochwirksam werden z. B. Streifen, die vertikal angeordnet sind, eingestuft. Diese Streifen sollten 10 cm voneinander entfernt sein. Sie bedecken weniger als 10 % der Gesamtfläche bei etwa 15 % Deckungskraft. Aber auch andere Muster können hochwirksam sein, vgl. Schweizerische Vogelwarte.⁶

Im Ergebnis ist es am einfachsten, den Vogelschutz bereits beim Bau einzuplanen. Aber auch im Nachhinein kann man Brennpunkte, an denen es gehäuft zu Vogelschlag kommt, wirksam entschärfen. Dazu dienen zum Beispiel gemusterte Folien verschiedenster Art. Sie sind mindestens sieben bis zehn Jahre haltbar und bieten dauerhaften Schutz.

3. Rechtliche Aspekte

Neben dem freiwilligen Vogelschutz zeigt die Problemlage aber auch rechtliche Aspekte, die im Folgenden näher beleuchtet werden.

3.1 Artenschutzrecht

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet das Töten oder Verletzen aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen die einheimischen Vogelarten gehören. Da diese Verbotswirkung bereits bei jeder individuellen Tötung eintritt, würde praktisch jedes Bauvorhaben untersagt werden müssen. Daher hat die Rechtsprechung das sog. Signifikanzkriterium entwickelt. Sobald es aufgrund von Vogelschlag zu einem „signifikante erhöhten Tötungsrisiko“ kommt, wird gegen das BNatSchG verstoßen. Dabei kommt es nicht auf die Absicht an: Es genügt ein In-Kauf-Nehmen. Die fachliche Beurteilung dazu obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.⁷

Die Naturschutzbehörde kann anhand von verschiedenen Faktoren einschätzen, ob ein geplantes Gebäude bzw. Bauelement mit Glas eine Gefahr für die Vogelschutzpopulation darstellt:

- Wie groß ist das Gebäude bzw. sind die geplanten Glasflächen?
- Welche Brutpopulationen oder Gastvögel sind lokal vorhanden?
- Wie groß ist deren Population?
- Wie viele Grünstrukturen sind in der Umgebung?
- Gibt es Schutzgebiete in der Umgebung, deren Schutzziele gefährdet wären?
- Faktoren, wie Größe, Transparenz, Spiegelung und Anordnung der Glasscheiben, die Beleuchtung sowie Exposition des Gebäudes
- Wie groß ist der zu erwartende Vogelschlag?

Wird die Signifikanz bejaht, setzt § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG voraus, dass die durch das Vorhaben entstehenden Opfer durch gebotene und fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermeidbar sind, z. B. durch die Verwendung hochwirksamer Muster (s.o). Fachlich nicht anerkannte Maßnahmen, wie das Anbringen von Greifvogelsilhouetten oder UV-Markierungen reichen dazu nicht aus.

⁶ vogelglas.vogelwarte.ch.

⁷ Vogelschlag an Glas – Das Problem und was Sie dagegen tun können, BUND Nordrhein-Westfalen e. V., www.vogelsicherheit-an-glas.de.

3.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Was das Bundesnaturschutzgesetz unter einem Eingriff in Natur und Landschaft versteht, wird in § 14 BNatSchG definiert. So erfordert eine Eingriffshandlung eine planmäßige Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen, die beim Einsatz von Glas durch Errichtung oder Änderung der damit verbundenen baulichen Anlage erfolgt. Tatbestandsmäßig sind die Eingriffe aber nur, wenn die Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Natur auch erheblich ist.

Bei Glas tritt die Beeinträchtigung durch die Kollision von Vögeln mit Glas ein. Der dadurch bedingte Verlust von Individuen wirkt sich nachteilig auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Natur aus. Erheblich ist die Beeinträchtigung, die nach Art, Umfang und Schwere nicht völlig unwesentlich ist. Dies muss im Einzelfall die zuständige Naturschutzbehörde prüfen. Hierfür ist ausschlaggebend, ob die Vögel noch in annähernd gleicher Zahl und Qualität wie vor dem Eingriff leben können. Ein entscheidendes Kriterium hierfür sind die anzunehmende Kollisionsrisiken. Je höher diese sind, desto mehr Individuenverluste sind zu erwarten und die Erheblichkeit zu bejahen. Einfluss auf die Kollisionsrisiken haben die Gebäudehöhe, die Größe, die Glasflächen, die Nähe zur Vegetation und natürlich die vorhandenen Vögel bzw. Flugrouten.⁸ Beispiel einer unstreitig erheblichen Beeinträchtigung ist ein gänzlich verglastes Gebäude, das an exponierter Stelle eines FFH-Gebiets gelegen ist.⁹

Des Weiteren verlangt das Gesetz (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG) vom Verursacher das Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen. Neben baulichen Änderungen, Milchglasscheiben können hochwirksame Muster auf Glasscheiben (s.o.) die Beeinträchtigung vermeiden. Da diese auch zumutbar sein muss, werden letztere Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung interessant. Anderes gilt nur, wenn etwa Denkmalschutzerwägungen oder Sicherheitserfordernisse gegen die Anwendung solcher Muster sprechen. Dann ist gem. § 15 Abs. 1 S.2 BNatSchG der Verursacher zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verpflichtet.

Der räumliche Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist eingeschränkt. Gem. § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG finden die Regelungen nur im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB Anwendung.

3.3 Baurechtlicher Schutz

Während der Bauleitplanung müssen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB „die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“, die durch ein bauliches Vorhaben entstehen, berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist § 44 BNatSchG „abwägungsfest“. Das heißt, die artenschutzrechtlichen Konflikte müssen, soweit sie bereits erkennbar sind, in die Planung einbezogen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Vermeidung von großen Glasfenstern, Sichtbarmachung von Glasflächen mittels hochwirksamen Markierungen, Verwendung lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien, Verhinderung von Durchsichten und Korridoren, etc.) vermieden werden. Fehlt es an dieser Auseinandersetzung kann ein Abwägungsdefizit vorliegen.

Zur rechtlichen Absicherung können diese Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. Danach kann die Gemeinde im Bebauungsplan Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft erlassen und dazu „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ treffen.

Lassen sich im Planungsverfahren (anders als in vorhabensbezogenen B-Plänen) noch keine Angaben über Glasflächengröße und deren Eigenschaften treffen, muss die planende Gemeinde auf Kriterien abstellen, die von den Vorhaben unabhängig sind. Dazu gehören Faktoren, die die Häufigkeit von Vögeln im Bauplanungsgebiet beeinflussen, z. B. die Nähe zu Grün-

⁸ Huggins, Vogelschlag an Glas – eine neue Hürde für die Vorhabenzulassung?, NuR (2019) 41:511-518.

⁹ VG Köln, Urt. v. 24.7.2012 – 14 K 4263/11.

flächen und hochwertigen Vogelhabitaten sowie die Nähe zu Rastplätzen von Zugvögeln. Zudem kann die vorgesehene maximale Bebauungshöhe ein wichtiges Kriterium bilden (Huggins, Vogelschlag an Glas, NuR (2019) 41:511-518.)

4. Fazit

Die Verwendung von Glas kann den Tod von vielen Vögeln bedeuten und somit erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelpopulation auslösen. Daher wird im Rahmen der Vorhabenzulassung grundsätzlich zu prüfen sein, ob die geplante Glasverwendung mit dem Naturschutzrecht in Konflikt geraten kann. Besonderes Augenmerk gilt hier der Tatsache, dass durch effektive Vermeidungsmaßnahmen das Kollisionsrisiko gänzlich auf null gesenkt werden kann.